Wien Donnerstag den 14. October 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

☛ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Carl **Hugelmann.**

VI. *)

Die Competenz der Behörden auf dem Gebiete des Versammlungsrechtes.

Die nahe Verwandtschaft der das Vereins- und das Versammlungsrecht regelnden österreichischen Gesetze verleugnet sich auch auf dem Gebiete der Competenzvertheilung nicht. Wie wir es neulich rücksichtlich des Vereinsrechtes nachgewiesen haben, so gilt auch hier das Princip, daß die Prävention Sache der politischen Behörden, die Repression aber Sache der Gerichte ist; die wenigen Modificationen, welche die Durchführung desselben den Versammlungen gegenüber erfährt, wollen wir in Nachstehendem darzulegen versuchen.

Die erste Gelegenheit zur Ingerenz der öffentlichen Gewalt ergibt sich selbstverständlich bei der Veranstaltung der Versammlungen. Eben so selbstverständlich steht dieselbe in diesem Stadium den politischen Behörden zu, und zwar ohne Unterscheidung, ob nun im Falle der Versammlung unter freiem Himmel ein directes oder sonst ein indirectes Genehmigungsrecht zu üben ist.

*) Vgl. Nr. 39 dieses Jahrg. d. Zeitschrift.

Die Analogie mit dem Vereinsrechte würde zu dieser Amtshandlung die Landesstelle berufen, das Versammlungsgesetz entscheidet aber die Frage in anderem Sinne, u. zw. mit vollem Grunde. Wenn das Bedürfniß einer Versammlung wirklich vorhanden ist, dann ist es meistens auch ein so drängendes, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Versammlung rasch erfolgen muß. Das Gesetz hat daher bekanntlich in allen jenen Fällen, in welchen nicht die Genehmigung der Behörde erfordert wird, die Ausübung des Vetorechts an die Frist von drei Tagen nach geschehener Anzeige geknüpft und es ergibt sich somit als zweite Consequenz, daß die meistens örtlich entfernte Landesstelle für die Regel Träger dieser Competenz nicht sein kann. In Folge dessen ist auf dem Gebiete des Versammlungsrechtes, wo es gewiß oft mehr politische Rücksichten zu wahren gibt, als auf jenem des Vereinsrechtes, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Versammlungen für die Regel den Behörden unterster Instanz zugefallen, die landesfürstliche Sicherheits-, eventuell die politische Bezirksbehörde erscheint zunächst als competent (§ 16, a. c.).

In vielen Fällen wäre demnach der Magistrat einer mit eigenem Statut versehenen Stadt zur Amtshandlung berufen. Dies schien dem Gesetzgeber offenbar bedenklich, man hat daher, da man die Magistrate nicht ganz auf die Seite schieben konnte, das Princip wenigstens für jene Sitze politischer Landesstellen, welche keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde beherbergen, durchbrochen und die Behörde zweiter Instanz, die Landesstelle, zu dieser Amtshandlung in erster Instanz competent erklärt (§ 16, b).

Das Mißtrauen gegen die städtischen Magistrate leuchtet aus dieser Bestimmung unverkennbar hervor; denn, wollte man die Tendenz der letzteren dahin interpretiren, daß eigentlich die Landesstellen das zur Wahrung der obwaltenden politischen Rücksichten naturgemäß competente Organ wären und daher diese Competenz behielten, wo nicht die eben so zwingenden Gründe der Entfernung entgegenstehen, d. h. also für den Localrayon ihres eigenen Sitzes, dann dürften die Landesstellen diese Competenz auch nicht zu Gunsten der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde aufgeben, welche in der einen oder anderen Landeshauptstadt vorhanden ist. Wie dem übrigens auch sei, jene Lösung, welche neun Landesstellen zur Concurrenz mit den Bezirksbehörden und andererseits wieder zur Recursinstanz denselben gegenüber bestimmte, ist gewiß eine wenig glückliche zu nennen.

Vor den verschiedenen — Approbationsbehörden, möchten wir sagen, gestaltet sich nun das Verfahren überall gleichmäßig in folgender Weise.

Ueber die von den Veranstaltern der Versammlung erstattete schriftliche Anzeige hat die Behörde zunächst unbedingt (nicht nur auf Verlangen der Partei, wie nach dem Vereinsgesetze) eine Bescheinigung zu ertheilen (§ 2, Abs. 2) *). Diese Bescheinigung soll unver-

*) Wenn hierin eine bewußte Abweichung von den analogen Bestimmungen des Vereinsrechts liegen soll, so ist dieselbe nicht recht verständlich. Wollte man sagen, daß hier — von den an die ausdrückliche Genehmigung gebundenen Versammlungen unter freiem Himmel abgesehen — die Bescheinigung der Anzeige die einzige Rechtsgrundlage der Versammlung bilde, während der

kennbar die Bedeutung einer Legitimation besitzen. Sie muß daher sinngemäß auf alle jene Punkte ausgedehnt werden, welche die Anzeige selbst nach dem Gesetze zu enthalten hat, nämlich die Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung, sie muß ferner die Person des Veranstalters derselben und den Zeitpunkt der erstatteten Anzeige genau bezeichnen *).

Der zweite mögliche Act der Behörde ist die Untersagung der Versammlung, beziehungsweise (bei Versammlungen unter freiem Himmel) die Genehmigung oder Nichtgenehmigung derselben.

Rücksichtlich der ersteren hat das Gesetz lediglich die Untersagungsgründe normirt (§ 6), von welchen wir schon gehandelt haben **), und rücksichtlich der Genehmigung von Versammlungen unter freiem Himmel finden wir in dem Gesetze nur die eine Bestimmung, daß, wenn die Genehmigung verweigert wird, dies schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen habe (§ 3, Abs. 4), in dem einen Falle sind also nur materielle und in dem anderen nur formelle Bedingungen normirt. Es ist nun Zweierlei zu untersuchen. Ist die Untersagung von Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht an die schriftliche Ausfertigung mit Beziehung von Gründen und ist die Nichtgenehmigung von Versammlungen unter freiem Himmel nicht an bestimmte gesetzliche Gründe gebunden, weil Beides sich im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen findet, oder läßt sich dies, sei es durch eine extensive Interpretation, sei es durch Analogie ergänzen?

Was den ersten Punkt betrifft, so ist der Mangel ausdrücklicher Anordnung der schriftlichen Form des Bescheides allerdings auffällig. Die Anzeige der Versammlung muß ja immer schriftlich erfolgen und auf dieselbe auch ohne Verlangen der Partei eine schriftliche Bescheinigung ertheilt werden, das Vereinsgesetz schreibt (§ 6) die schriftliche Form für die Untersagung einer Vereinsgründung und das Versammlungsgesetz, wie wir eben constatirten, für die Nichtgenehmigung von Versammlungen unter freiem Himmel vor. Ist dieser Widerspruch absichtlich erfolgt, so müssen ihm wohl eigenthümliche Gründe unterliegen. Ein solcher könnte nun darin zu suchen sein, daß es der politischen Behörde bei der Kürze der Untersagungsfrist erleichtert werden sollte, das Untersagungsrecht zu üben; es würde damit übereinstimmen, daß dort, wo eine bestimmte Frist nicht vorgeschrieben ist, wie bei der Genehmigung von Versammlungen unter freiem Himmel, oder, wo eine lange Frist, wie bei der Vereinsgründung (4 Wochen), eingeräumt ist, die schriftliche Form erfordert wird, und daß dort, wo die Frist zur Untersagung noch kürzer ist (24 Stunden), d. i. bei der Untersagung einer Vereinsversammlung (§ 21 V. G.), von der schriftlichen Ausfertigung wieder nicht gesprochen wird. Mit der Frage der schriftlichen Ausfertigung steht die weitere der Mittheilung der Gründe im Zusammenhange. Wenn die schriftliche Form in unserem Falle als zu zeitraubend unmöglich wäre, so könnte dies hauptsächlich wohl nur wegen der Begründung angenommen werden. Ist also die Untersagung einer Vereinsversammlung in geschlossenen Räumen an die schriftliche Form und die Mittheilung von Gründen gebunden oder nicht?

Nach unserer Ansicht kann die Construction einer Eigenthümlichkeit für diesen Fall durch die Nothwendigkeit rascher Entscheidung allein nicht hinreichend motivirt werden. Ist die Frist von drei Tagen lang genug, um zu dem Beschluß über die Untersagung zu kommen und ihn den Veranstaltern der Versammlung kundzumachen (Letzteres müßte bei der mündlichen Untersagung überdies durch einen Regierungsabgeordneten erfolgen), so kann die schriftliche Ausfertigung keine besonderen Schwierigkeiten machen. Ein innerer Grund, hier keine schriftliche Form zu verlangen, wohl aber für die Verweigerung der Genehmigung von Versammlungen unter freiem Himmel, liegt um so weniger vor, als gerade im letzteren Falle der Zweck, die Versammlung zu verhindern, auf die einfachste Weise schon durch das Zurückhalten der Genehmigung erreicht wird. Handelt es sich endlich darum, ein Substrat für die Berufung zu schaffen, welche in beiden Fällen in gleicher Weise zulässig ist, so läßt sich eine Verschiedenheit in der Form des Bescheides erster Instanz schon gar nicht begründen.

Haben wir dies einmal angenommen und wenden wir die Bestimmungen über die Versammlungen unter freiem Himmel diesbezüglich auf jene in geschlossenen Räumen an, so kommen wir somit dazu, dies auch rücksichtlich der Nothwendigkeit der Angabe von Gründen zu thun. Die Genehmigung von Versammlungen unter freiem Himmel kann aus Gründen des discretionären Ermessens der Behörde verweigert werden, denn sonst wäre es nicht nothwendig gewesen, für diese Versammlungsgruppe das singuläre Genehmigungsrecht zu schaffen; die Erstreckung der Untersagungsfrist, welche überdies auch auf anderem Wege hätte geschaffen werden können, wäre für sich allein diesen Versammlungen gegenüber am wenigsten am Platze, welche mehr als alle anderen einem heftigen und weit verbreiteten Demonstrationsbedürfniß entspringen. Ist nun die Behörde verpflichtet, selbst die Gründe ihres discretionären Handelns darzulegen, so muß dies umsomehr dann der Fall sein, wenn das Untersagungsrecht, wie hier, ausdrücklich an bestimmte gesetzliche Gründe gebunden ist.

Gehen wir nun zur Frage der Ueberwachung der Versammlungsthätigkeit über.

In dieser Beziehung sind genau dieselben Behörden competent, welche wir als die Träger des Genehmigungs- und Vetorechts kennen gelernt haben; der Einfluß auf die Constituirung und auf die Ueberwachung der Thätigkeit fallen somit nicht auseinander, wie auf dem Gebiete des Vereinsrechts, sondern werden als zusammengehörige Acte behandelt. Die landesfürstliche Sicherheitsbehörde, die politische Landesstelle und die politische Bezirksbehörde sind ganz in derselben Reihenfolge, welche wir oben gefunden, competent, zu einer Versammlung einen oder mehrere Abgeordnete zu entsenden (§ 12) *).

Es mag auf den ersten Blick auffallend erscheinen, die Landesstelle in dieser unmittelbar executiven Art thätig zu erblicken, wir müssen aber daran erinnern, daß die Landesstellen sich auch nach § 18 des Vereinsgesetzes die Entsendung der Commissäre vorbehalten können. Das Motiv, welches die Landesstellen zu dieser Thätigkeit berief, dürfte in beiden Fällen wohl dasselbe sein, nämlich, wie wir schon früher angedeutet, die Entfernung der städtischen Magistrate von der Amtsführung in politischen Fragen des Vereins- und Versammlungsrechts; die Absicht ist aber in sehr ungleicher Weise erreicht. Das Vereinsgesetz war in seiner Lösung unbedingt das Glücklichere. So oft eine Vereinsversammlung der Landesstelle als politisch bedenklich oder überhaupt der eigenen Cognition werth erscheint, ist dieselbe in der Lage, den Act an sich zu ziehen; die Landesstelle vermag somit die Magistrate aller exemten Städte von der Vereinsaufsicht fernzuhalten und überdies an die Stelle der einen oder der anderen Bezirkshauptmannschaft und Polizeibehörde zu treten. Auf dem Boden des Versammlungsgesetzes hingegen ist den Landesstellen eine Action nur in jenen Landeshauptstädten möglich und zugleich geboten, welche eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde nicht besitzen, in allen anderen Städten mit eigenem Statut (Krakau noch ausgenommen) können aber die Magistrate nicht auf die Seite geschoben werden; in neun Landeshauptstädten wird somit bei der harmlosesten Versammlung stets die Landesbehörde aufgeboten und an allen übrigen Orten muß bei den großartigsten politischen Demonstrationen ein Abgesandter des Stadtmagistrats, der Polizei- oder Bezirksbehörde genügen.

Bis hieher haben wir nur von der Thätigkeit der Behörden

---

analoge Vorgang im Vereinsrechte nur ein Verfahren einleite, das regelmäßig mit einer zweiten Bescheinigung, nämlich jener des Bestandes des Vereines schließe, so ist dem entgegenzuhalten, daß letztere, die Statutenbescheinigung, um uns kurz auszudrücken, ebenfalls nicht obligatorisch ist, sondern nur auf Verlangen der Partei erfolgt.

*) Die Bescheinigung hat nach dem Gesetze „sofort“ zu erfolgen und den „Zeitpunkt“ der Anzeige zu constatiren. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei der Berechnung der Frist von drei Tagen, binnen welcher die Untersagung der Versammlung erfolgen muß, sowie bei jener von 24 Stunden, welche zwischen der Anzeige und Abhaltung einer Vereinsversammlung abzulaufen hat, die Computation a momento ad momentum platzgreift.

**) Vgl. Nr. 35 der Zeitschrift v. 2. Sept. d. J.

*) Die Befugnisse der Regierungsabgeordneten haben wir schon angedeutet (vergl. Nr. 35 der Zeitschrift vom 2. September d. J.), sie decken sich mit jenen des Vereinscommissärs bis auf das hier fehlende Recht, die Führung eines Protokolls zu verlangen, fast durchwegs. Das Eine wäre hervorzuheben, daß die Versammlungscommissäre die Wahrung des Gesetzes von dem Leiter und den Ordnern (§ 11) der Versammlung (nicht bloß von dem Vorsitzenden, wie nach dem Vereinsrechte) und nur die Auflösung der Versammlung lediglich von dem Leiter verlangen können; denn es ist klar, daß bei der Möglichkeit widersprechender Handhabung des Gesetzes von Seite des Leiters und der Ordner für den Versammlungscommissär sich mehr Gelegenheiten directen Eingreifens ergeben müssen als für den Abgeordneten zu Vereinsversammlungen. In dem Versammlungsgesetze fehlt überhaupt die in dem Vereinsgesetze wiederholt vorkommende Betonung der Pflichten des Vorsitzenden, dem Leiter ist z. B. keine specielle Pflicht auferlegt, Bewaffnete aus der Versammlung zu entfernen und eben so wenig den Ordnern (§ 9).

in erster Instanz gehandelt. Das Versammlungsgesetz räumt aber auch ein weitgehendes Recursrecht ein, so daß wir dieses noch besonders erörtern müssen.

Nach § 18 kann „gegen alle Verfügungen der Unterbehörden an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung ergriffen werden". Diese Wortfassung legt es zunächst nahe, für das Verfahren in Sachen des Versammlungsrechtes durchgehends nur zwei Instanzen anzunehmen. Hat eine Unterbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft, Polizeidirection) als erste Instanz eine Verfügung getroffen, so entscheidet als zweite und letzte Instanz die Landesstelle, hat die letztere in erster Instanz eine „Verfügung" vorgenommen, so geht die Berufung an das Ministerium des Innern, das wäre die nothwendige Interpretation, wenn man es für unzulässig hält, die Entscheidung eines Recurses durch die Landesstelle als eine „Verfügung" derselben zu bezeichnen. Setzt man solch eine strenge Correctheit des legistischen Ausdrucks aber nicht voraus, dann wird die Möglichkeit der Revision des Erkenntnisses zweiter Instanz nicht zu bezweifeln sein.

Die Berechtigung zum Recurse muß jedem zustehen, der sich durch eine Verfügung der Behörde verletzt erachten kann. Die Versammlung als Einheit kann diesbezüglich nicht in Frage kommen, sondern nur einzelne betheiligte Personen. Unter diesen sind nun, wenn es sich um die Verhinderung einer Versammlung handelt, jedenfalls die Veranstalter; und wenn Vorgänge innerhalb einer Versammlung in Frage kommen, die Leiter und Ordner die hiezu Legitimirten; im zweiten Falle aber könnte das Recht der Berufung außerdem auch keinem Mitgliede der Versammlung abgesprochen werden, welches seine Theilnehmerschaft nachzuweisen vermöchte.

Die Fristen der Berufung in Sachen des Versammlungsrechts sind gegen jene des Vereinsgesetzes ebenso verkürzt, wie wir es rücksichtlich des primären Verfahrens gefunden haben, acht Tage sind hier an die Stelle von sechzig, wie dort drei an die Stelle von achtundzwanzig getreten. Hier wie dort ist offenbar der Gedanke maßgebend, daß man die Erregung, welche das Petit um Abhaltung einer Versammlung gewöhnlich begleitet, nicht lange ohne den Dämpfer der Bewilligung oder endgiltigen Abweisung fortwirken lassen dürfe.

Neben der bisher erörterten ordentlichen Competenz der politischen Behörden findet sich im Versammlungsgesetze auch ein Nothverfügungsrecht jeder mit der Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten Behörde normirt. Die bezüglichen Bestimmungen weisen indeß eine nahezu wörtliche Uebereinstimmung mit den analogen des Vereinsgesetzes auf, wir brauchen uns daher in dieser Richtung nur auf unsere Erörterungen über das Vereinsrecht zu beziehen. Das Gleiche gilt von der Repression durch die Gerichte, § 19 des Versammlungs- und § 36 des Vereinsgesetzes decken sich in ihrem Inhalte vollständig.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die in einigen Städten als Beitrag zum Krankenhausfonde aus den Verlassenschaften normirte Percentualabgabe ist als eine durch die politischen Vorschriften allein geregelte und nicht nach privatrechtlichen Auffassungen zu beurtheilende Staatsauflage zu betrachten, deren Berichtigung dem Erben allein ohne Regreßnahme gegen die Legatare obliegt.

Alois R., welcher als Erbe nach Franz M. den nach den politischen Vorschriften bestehenden $^1/_2$procentigen Beitrag zum weltlichen Stiftungsfonde, beziehungsweise Krankenhausbetrag, in P. allein berichtigt hat, hat gegen den testamentarischen Legatar Wilhelm M. den auf das Legat des Letzteren entfallenden Antheil dieses Krankenhausbeitrages mit 753 fl. 55 kr ö. W. eingeklagt, und es wurde mit dem Urtheile des k. k. Landesgerichtes in P. vom 1. März 1873, Z. 1238, diesem Klagebegehren keine Folge gegeben, dagegen über Appellation des Klägers mit dem Beschlusse des k. k. Oberlandesgerichtes in P. vom 1. Juli 1873, Z. 19.010, dem Klagebegehren unbedingt stattgegeben.

Ueber Revisionsbeschwerde des Beklagten gegen das obergerichtliche Reformaturtheil endlich hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 7. Jänner 1874, Z. 12.619, das erstrichterliche abweisende Urtheil zu bestätigen befunden. Denn nach § 694 a. b. G. B. muß der Beitrag, der von einer in P. vorkommenden Verlassenschaft mit $^1/_2$ Procent für den Krankenhausfond nach Hofdecret vom 9. April 1817, Nr. 1331, und 14. August 1839, Nr. 373, einzuheben ist, als eine Staatsauflage behandelt werden, für welche nur die politischen Vorschriften maßgebend sind.

Die vorliegend allein entscheidende Frage, wer diesen Beitrag zu berichtigen habe, kann daher auch nur nach den politischen Vorschriften beurtheilt werden.

Obgleich nun die obigen Hofdecrete nicht die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß der Erbe diesen Beitrag zu leisten verpflichtet sei, so ist doch diese Abgabe von dem reinen Nachlasse zu berechnen und zu entrichten, sie ist eine vom Staate auferlegte, die Verlassenschaft belastende Abgabe, und es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß der Erbe, der die Verlassenschaft repräsentirt, und nach dem Gesetze für die genaue Erfüllung des erblasserischen letzten Willens, sowie für die Gebühren und sogenannten frommen Vermächtnisse, wie überhaupt für die Befriedigung der gegen die Nachlassenschaft gestellten Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu sorgen hat, auch den in Rede stehenden Beitrag zu bezahlen habe.

Der Kläger hat daher solchen auch bezahlt, und hätte nur dann ein Recht, von dem Beklagten den Ersatz des hievon auf dessen Legat entfallenden Antheilsbetrages zu begehren, wenn ihm ein solches Recht in den bezogenen Hofdecreten eingeräumt worden wäre; dies ist aber nicht der Fall, und die analoge Anwendung der über die Erbsteuer, das Mortuar und über die Einhebung der unmittelbaren Gebühren bestehenden Vorschriften erscheint unzulässig, weil diese zu Staatszwecken bestimmten Gebühren sich wesentlich von dem fraglichen Beitrage unterscheiden, weil ferner die Verpflichtung des Legatars zu dieser Beitragsleistung im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen sein müßte, und wenn sie vom Gesetzgeber beabsichtigt worden wäre, auch gewiß, wie bei den bezeichneten Gebührengesetzen, normirt worden wäre, und weil überhaupt die Frage, ob Jemand zur Tragung einer Staatsauflage verpflichtet sei, nur nach positiven Gesetzen, nicht aber aus analogen Bestimmungen beantwortet werden kann.

Darum kann auch aus den Hofkanzleidecreten vom 14. August 1839, Nr. 373, und 21. August 1841, Nr. 557 J. G. S., in welchem die Befreiung der frommen Vermächtnisse von der Abgabe zum Krankenhausfonde in P. ausgesprochen ist, kein Schluß in der fraglichen Richtung gezogen werden, welcher übrigens auch unzureichend wäre, weil daraus nur gefolgert werden könnte, daß der Erbe nur rücksichtlich dieser frommen Vermächtnisse von obiger Abgabe befreit sei, keineswegs aber, daß die übrigen Legatare dazu beizutragen haben.

Wird ferner erwogen, daß der Erbe für die genaue Vollziehung der erblasserischen Verfügungen zu haften hat, daß der Wille des Erblassers zweifellos auf ungeschmälerte Berichtigung der Legate gerichtet sei, daß nach dem Gesetze vor Allen die Vermächtnißnehmer zur Befriedigung gelangen müssen, dem Erben dort, wo die ganze Erbschaft durch Vermächtnisse erschöpft ist, nach § 690 a. b. G. B. nur die Vergütung der zum Besten der Massa gemachten Auslagen und eine angemessene Belohnung gebührt, und nur in dem hier nicht eintretenden Falle, daß der Nachlaß zur Berichtigung der Schulden, anderer pflichtmäßiger Auslagen und der Vermächtnisse nicht zureicht die Legatare nach § 692 a. b. G. B. sich auch einen verhältnißmäßigen Abzug müssen gefallen lassen, und daß auch nach § 694 a. b. G. B. die frommen Vermächtnisse von einem Nachlasse der Erbe zu berichtigen habe, so kann der Legatar zu einer Mitleistung des mehrerwähnten Beitrages nicht verhalten werden, zumal sonst consequenterweise oft eine solche Mitleistung auch dann auferlegt werden müßte, wenn der Erblasser selbst einen entsprechenden Betrag im Testamente für den Krankenhausfond ausdrücklich vermacht hätte: und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei Zulänglichkeit des Nachlasses kein Legatar wegen eines andern Vermächtnisses einen Abzug zu erleiden, sondern der Erbe alle Legatare vollständig befriedigen muß. (Zeitschr. für Not. u. freiw. Gerichtsb.)

Ein Verschleißer von „Giften und Medicinalkräutern" (§ 16 P. 13 Gewerbeordnung) darf auf seiner Firmatafel weder „Arzneiwaaren" ankündigen, noch sich (auch wenn er es ist) als diplomirten „Apotheker" bezeichnen.

Julius W., Magister der Pharmacie, erhielt über sein Ansuchen von der Bezirkshauptmannschaft K. mit Erlaß vom 17. August 1874 auf Grundlage des § 16 Punkt 13 Gewerbe-Ordnung die Concession zum Betriebe einer Material- und Droguen-Handlung (d. i. in letzterer Beziehung zu dem Verschleiße der nach den medicinischen Vorschriften nicht ausschließlich den Apothekern vorbehaltenen „Gifte und Medizinalkräuter").

Als sich im Jänner 1875 die Apotheker in K. beschwerten, daß W. die Firmatafel führe: „Arznei-, Droguerie-, Material- und Farbwaaren-Handlung des Julius W., diplomirter Apotheker", hat die Bezirkshauptmannschaft mit Erlaß vom 2. Februar 1875 den Beschwerdeführern eröffnet, daß W. angewiesen wurde, die Bezeichnung „diplom. Apotheker" in „Magister der Pharmacie" umzuwandeln; was dagegen die weitere Aufschrift anbelange, so laute dieselbe so, daß zu deren Führung einem Materialwaarenhändler die Berechtigung nicht abgesprochen werden könne.

Gegen diese Entscheidung recurrirten die beiden Apotheker in K. an die Statthalterei, welche auf Grund der Aeußerung des Landessanitätsrathes mit Erlaß vom 14. Juni 1875 unter Behebung der angefochtenen Entscheidung erkannte, daß Julius W. die Aufschrift auf seiner Firmatafel dem Wortlaute der ihm zum Betriebe einer Material- und Droguen-Handlung ertheilten Concession entsprechend auf's Genaueste anzupassen, somit jede äußere Bezeichnung zu vermeiden habe, welche den Verkauf von „Arznei- und Apothekerwaaren" überhaupt ankündiget. Gegen die Benennung „Magister der Pharmacie" lasse sich nichts einwenden. Die Gründe dieses Erkenntnisses fußen sich auf § 42 Gewerbeordnung, gegen welchen die Aufschrift „Arzneiwaarenhandlung" verstößt, weil diese Bezeichnung in ihrer Allgemeinheit jedenfalls weit über den Umfang der dem W. ertheilten Handelsbewilligung hinausreicht.

Julius W. ergriff hierauf den Ministerialrecurs, worin er darzuthun suchte, daß er nach der Concession zum Handel mit Arzneiwaaren berechtigt sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 18. September 1875, Z. 10.589 die Statthalterei-Entscheidung, „insofern mit derselben unter Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft in K. vom 2. Februar 1875 ausgesprochen worden ist, daß der Material- und Droguenwaarenhändler Julius W. in K. auf seiner Firmatafel weder Arzneiwaaren ankündigen, noch sich als diplomirten Apotheker bezeichnen, dagegen wohl Magister der Pharmacie nennen darf", unter Zurückweisung des von Julius W. gegen die Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurses bestätigt. R.

Notiz.

(Bauten durch Privattechniker; Förmlichkeiten, gesetzliche Vorschriften). Was den Bau von Straßen, Bewässerungs- und Schifffahrtscanälen anbelangt, so bestehen rücksichtlich der Qualification von Privatpersonen zu solchen Bauherstellungen die Vorschrift des § 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, dann die Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern (Minist.-Verordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413/St. M.) ferner die Bestimmungen der Landes-Wasserrechtsgesetze in Ansehung der Bewilligung und Ausführung von Bewässerungscanälen. Für die Ertheilung der Bewilligung zu den Vorarbeiten für den Bau von Straßen und Schifffahrtscanälen und die Ertheilung der Concession an Privatunternehmer bestehen keine bestimmten Vorschriften. Thatsächlich wird der Vorgang beobachtet, daß Private, welche ein solches Unternehmen beabsichtigen, vorerst die behördliche Bewilligung zu den nöthigen Vorarbeiten zu erwirken, dann unter Vorlage des Resultats um die Concession zur Ausführung einzuschreiten haben. Hierüber wird unter Beiziehung aller Betheiligten eine Begehungscommission abgehalten, bei welcher über die Zulässigkeit des Unternehmens, über die Art der Ausführung und über die Bedingungen, welche nach Lage der Dinge erforderlich erscheinen, die Erhebungen gepflogen werden, und auf deren Grundlage die Concession zur Ausführung des bezüglichen Baues ertheilt oder verweigert. Auch sind die Bauordnungen der einzelnen Kronländer zu erwähnen, insbesondere siehe die Bauordnung von Wien ex 1868. Für die Ertheilung der Bewilligungen zu den Vorarbeiten für Eisenbahnen, sowie bezüglich der Concessionirung der letzteren ist im Allgemeinen das Eisenbahn-Concessionsgesetz vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 und die Handelsministerial-Verordnung vom 4. Februar 1871, Z. 25.151, R. G. Bl. Nr. 8, maßgebend. Sowohl diese Vorschriften, als auch die speciellen Bestimmungen bezüglich der Bergwerke und der amerikanischen Pferdebahnen und weitere die Details der Ausführung betreffende Verordnungen sind in der Eisenbahngesetz-Sammlung von Polanetz und Wittek I. Bd., Seite 23—112, III. Bd., Seite 173—304, Ergänzungsheft Seite 11—55 enthalten.

E.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung an die demselben unterstehenden Landes-Gendarmerie-Commanden vom 18. August 1875, Nr. 10.277/2767 III, 1875.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, wie die vor Civilgerichten als Zeugen vorgeladenen Gendarmen beim Betreten des Verhandlungssaales in Betreff der Kopfbedeckung sich zu verhalten, d. h. ob sie dieselbe sofort, oder nur beim Schwören abzunehmen haben, wird dem k. k. Commando im Einverständnisse mit dem k. k. Justizministerium zur entsprechenden Verlautbarung bekanntgegeben, daß das für die Mannschaft des k. k Heeres vorgezeichnete Verhalten, wonach dieselbe im Sinne des Punktes 96 des Dienstreglements 1. Theil, der das Abnehmen der Kopfbedeckung nur für Officiere und Militärbeamte, welche zu Vorgesetzten oder Höheren in Zimmer oder Zelte eintreten, vorschreibt, die Kopfbedeckung stets aufzubehalten und diese im Sinne der Bestimmungen des Exercier-Reglements für die k. k. Fußtruppen, 1. Theil Punkt 129 nur beim Schwören abzunehmen hat, auf die k. k. Landes-Gendarmerie als militärisch organisirten Körper die analoge Anwendung findet.

Während der Einvernehmung kann der Gendarm einen Sitz nicht beanspruchen.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberforstrathes bekleideten Forstrath Emanuel Zinner zum Oberforstmeister und Vorstand der Forst- und Domänendirection in Wien ernannt.

Seine Majestät haben den Forstrath Friedrich Hlawacek zum Oberforstrathe im Ackerbauministerium ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten ersten Hofsecretär des k. k. obersten Hofmeisteramtes Dr. Theodor Westermayer zum wirklichen Regierungsrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem k. k. Zollinspector Adalbert Fiedler in Teplitz anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den bei der k. und k. Gesandtschaft in Teheran in Verwendung stehenden Consulareleven Guido Freiherrn von Call-Rosenburg zum Viceconsul bei dem k. und k. Consulate in Constantinopel ernannt.

Der Finanzminister hat den Concipisten der k. k. Börsenkammer Dr. Wilhelm Freiherrn von Kolbensteiner zum Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Josef Bresnik zum Steuer-Oberinspector für die k. k. Finanzdirection in Klagenfurt ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Oberförster auf den Gütern des Bukowina'er griech. orient. Religionsfondes Ignaz Donnersberg zum k. k. Forstcommissär in der Bukowina ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bauadjuncten Michael Mayr, Anton Freiseisen, Joseph Untergasser und Johann Mairhofer zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Forstadjuncten Johann Weiler zum Forstcommissär für Kärnten ernannt.

Erledigungen.

Finanzwache-Commissärsstelle in Nieder.-Oesterr. mit der zehnten Rangsclasse, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 229.)

Rechnungs-Assistentenstelle bei dem Rechnungsdepartement der k. k. steiermärkischen Statthalterei in der eilften Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 233.)

Elevenstelle im Bezirke der mährischen k. k. Telegraphendirection, mit welcher das Adjutum jährlicher 300 fl. verbunden ist, bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 234.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.